

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 661

Datum: 26.05.2020

Grundordnung der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Grundordnung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 26.05.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

# GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Aufgrund von § 31 Abs. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 666) in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende Grundordnung (sie ersetzt die Grundordnung vom 01.05.2013, AM Nr. 228):

## Vorbemerkung

Diese Grundordnung enthält im Hinblick auf die hochschulspezifischen Besonderheiten der Hochschule RheinMain im Wesentlichen nur über das HHG hinausgehende Erläuterungen und Ergänzungen, wobei teilweise von der Experimentierklausel gemäß § 33 Abs. 2 HHG Gebrauch gemacht wird.

## Inhalt

Grundordnung der Hochschule RheinMain.....	1
Erster Abschnitt: Rechtsstellung .....	3
§ 1    Rechtsstellung.....	3
Zweiter Abschnitt: Besondere Regelungen für Organisation und Gremienstruktur.....	3
A. Gremien auf zentraler Ebene .....	3
§ 2    Präsidium.....	3
§ 3    Präsidentin/Präsident .....	3
§ 4    Erweitertes Präsidium .....	4
§ 5    Senat .....	4
§ 6    Hochschulrat.....	4
B. Gremien auf Fachbereichsebene.....	4
§ 7    Dekanat .....	4
§ 8    Fachbereichsrat.....	6
C. Besondere Fachbereichs- und Studienbereichsstrukturen.....	6
§ 9    Gliederung des Fachbereichs in Studienbereiche.....	6
§ 10   Zugehörigkeit zu einem Studienbereich .....	6
§ 11   Studienbereichskonferenz .....	7
§ 12   Studienbereichsleiterin/Studienbereichsleiter .....	8
D. Ausschüsse und Kommissionen .....	8
§ 13   Kommissionen des Präsidiums.....	8

§ 14	Ausschüsse und Kommissionen des Senats .....	9
§ 15	Ausschüsse und Kommissionen auf Fachbereichsebene.....	9
E.	Beschlussfassung von Gremien.....	9
§ 16	Beschlüsse.....	9
F.	Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien .....	10
§ 17	Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien.....	10
G.	Gremientag, Öffentlichkeit und Regelung zu vorlesungsfreien Zeiten .....	11
§ 18	Gremientag .....	11
§ 19	Öffentlichkeit von Sitzungen .....	11
§ 20	Regelung zu vorlesungsfreien Zeiten .....	11
Dritter Abschnitt: Besondere Regelungen zu Mitgliedern und Angehörigen und zu deren Rechte und Pflichten .....		11
§ 21	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter .....	11
§ 22	Gastprofessorinnen/Gastprofessoren und Gastwissenschaftlerinnen/ Gastwissenschaftler .....	12
§ 23	Lehrbeauftragte .....	12
§ 24	Beauftragte.....	12
§ 25	Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung.....	12
Vierter Abschnitt Zentrale und dezentrale (wissenschaftliche) Einrichtungen/Institute.....		13
A.	Wissenschaftliche Einrichtungen auf zentraler Ebene .....	13
§ 26	Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren).....	13
B.	Wissenschaftliche Einrichtungen auf Fachbereichsebene.....	13
§ 27	Wissenschaftliche Einrichtungen auf Fachbereichsebene .....	13
C.	An-Institute .....	14
§ 28	An-Institute.....	14
Fünfter Abschnitt: Besondere Regelungen für den Bereich Studium .....		14
§ 29	Ausfall von Lehrveranstaltungen.....	14
§ 30	Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen .....	14
Sechster Abschnitt: Schlussvorschriften.....		15
§ 31	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	15

## ERSTER ABSCHNITT: RECHTSSTELLUNG

### § 1 RECHTSSTELLUNG

Die Hochschule RheinMain ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften selbst und führt eigene Siegel.

## ZWEITER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN FÜR ORGANISATION UND GREMIENSTRUKTUR

### A. GREMIEN AUF ZENTRALER EBENE

#### § 2 PRÄSIDIUM

- (1) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten/Zeichnungsbefugnisse des Präsidiums sind in der „Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain“, die in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden, geregelt.
- (2) Das Präsidium legt Details zur Aufbau- bzw. Ablauforganisation der Hochschuladministration fest.
- (3) War die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Kanzlerin/der Kanzler vor der Wahl Professorin/Professor eines Fachbereichs der Hochschule RheinMain, so darf der Fachbereich während deren/dessen Amtszeit keine wesentlichen Fragen ihres/seines Fachgebietes beraten und beschließen, ohne ihr/ihm Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.
- (4) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien im Benehmen mit dem Senat.

#### § 3 PRÄSIDENTIN/PRÄSIDENT

Die Präsidentin/der Präsident ist verpflichtet, die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeit der Hochschule RheinMain und ihre Entwicklungsperspektiven zu informieren.

#### § 4 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

Das Präsidium berät zusammen mit den Dekaninnen/Dekanen gemeinsame Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Vorsitzende/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Personalrats können an den Sitzungen teilnehmen.

#### § 5 SENAT

Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Erlass bzw. die Änderungen der Grundordnung.

#### § 6 HOCHSCHULRAT

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.
- (2) Nähere Regelungen befinden sich in der Geschäftsordnung für die Gremien sowie in der Geschäftsordnung für den Hochschulrat.

### B. GREMIEN AUF FACHBEREICHSEBENE

#### § 7 DEKANAT

- (1) Das Dekanat kann auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bestimmte, dem Dekanat und/oder der Dekanin/dem Dekan nach HHG zugewiesene Aufgaben, auf Studienbereichsleiterinnen/Studienbereichsleiter (vgl. § 12) übertragen, wobei die Gesamtverantwortung des Dekanats beziehungsweise der Dekanin/des Dekans hiervon unberührt bleibt. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren und zur Übertragung der einzelnen Aufgabenbereiche sind in einer vom Fachbereichsrat zu erlassenden und vom Senat zu genehmigenden Satzung zu regeln.
- (2) Das Dekanat kann auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten beschließen, dass die Vorgesetztenfunktion der Dekanin/des Dekans für das in § 46 Abs. 1 S. 3 HHG aufgezählte Personal von Studienbereichsleiterinnen/ Studienbereichsleitern wahrgenommen wird. Auch ist eine entsprechende Übertragung der Vorgesetztenfunktion auf einzelne Professorinnen/Professoren, denen eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter fachlich zugeordnet ist, möglich. Die Gesamtverantwortung des Dekanats beziehungsweise der Dekanin/des Dekans bleibt hiervon unberührt. Die Vorgesetzten, die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter und die Leitung der Hochschule sind über die Übertragung der Vorgesetztenfunktion schriftlich zu informieren.

(3) Das Dekanat muss, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeiten für Studium und Lehre, im Geschäftsverteilungsplan u. a. festlegen, welche Dekanatsmitglieder für Internationales und für den Bereich Forschung und Entwicklung zuständig sind. Das für Forschung und Entwicklung zuständige Dekanatsmitglied ist Mitglied in der Präsidialen Kommission für Forschung und Entwicklung (siehe § 13 (3)).

(4) Werden im Fachbereich hauptberufliche Dekaninnen/Dekane (§ 45 Abs. 3 Satz 3 HHG) eingesetzt, gelten folgende Regelungen:

(4.1) Die hauptberufliche Dekanin/der hauptberufliche Dekan ist zur Wahrnehmung sämtlicher der Dekanin/dem Dekan nach dem HHG zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die hauptberufliche Dekanin/der hauptberufliche Dekan muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine berufliche Vorerfahrung aufweisen, die erwarten lässt, dass sie/er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist; es ist jedoch nicht erforderlich, dass die hauptberufliche Dekanin/der hauptberufliche Dekan Professorin/Professor ist.

(4.2) Die Hochschule begründet mit der gewählten Person ein Beschäftigungsverhältnis auf Zeit für die Dauer der Amtszeit. Befindet sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes, ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Amt für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Zeit.

(4.3) Zunächst ist ein Beschluss des amtierenden Dekanats über die Finanzierung der Stelle zu treffen. Nach Herstellung des Einverständnisses zwischen Fachbereichsrat und Präsidium setzt der Fachbereichsrat eine Findungskommission ein, bestehend aus vier Professorinnen/Professoren, eine/einen wissenschaftlichen bzw. administrativ-technischen Mitgliedern und zwei Studierenden, welche unter Berücksichtigung von Ziff. 4.1 den Ausschreibungstext vorbereitet. Die Stelle wird im Regelfall extern ausgeschrieben.

(4.4) Die Findungskommission hat aus dem Bewerberkreis eine Vorauswahl zu treffen; die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. Der entsprechende Vorschlag der Findungskommission bedarf der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten. Im Anschluss findet eine Vorstellung der ausgewählten Kandidatinnen/Kandidaten im Fachbereichsrat statt; die Präsidentin/der Präsident ist hierzu einzuladen. Bei internen Bewerbungen kann auf die Anhörung im Fachbereichsrat verzichtet werden. In der nächsten Fachbereichsratssitzung wählt der Fachbereichsrat eine Bewerberin/einen Bewerber mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus. Würde auch in einem zweiten Wahlgang, der frühestens zwei Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden darf, keine Kandidatin/kein Kandidat gewählt werden, ist das gesamte Verfahren erneut einzuleiten.

(4.5) Für die Abwahl der hauptberuflichen Dekanin/des hauptberuflichen Dekans gilt § 45 Abs. 3 Satz 5 HHG entsprechend. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beschäftigungsverhältnis als beendet.

(5) Auf Vorschlag des Dekanats und Beschluss des Fachbereichsrates kann eine Stelle einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers geschaffen werden. Auf diese ist in entsprechender Anwendung von Abs. 1 und 2 auch eine Übertragung der Vorgesetztenfunktion und der Haushaltsführung durch Beschluss des Dekanates möglich; die Verantwortung des Dekanates gemäß § 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.

## § 8 FACHBEREICHSRAT

(1) Die Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sein.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied an.

(3) Beim Tagesordnungspunkt „Besetzung der Studienbereichskonferenzen“ (vgl. § 11) haben alle Mitglieder eines Studienbereichs gemäß § 10 (1) Rede- und Antragsrecht.

## C. BESONDERE FACHBEREICHS- UND STUDIENBEREICHS-STRUKTUREN

### § 9 GLIEDERUNG DES FACHBEREICHS IN STUDIENBEREICHE

(1) Auf Vorschlag des Dekanats kann der Fachbereichsrat beschließen, den Fachbereich in Studienbereiche zu gliedern. Ein Studienbereich kann dabei aus einem oder mehreren Studiengängen bestehen.

(2) Für jeden nach Abs. 1 gegründeten Studienbereich ist vom Fachbereichsrat eine Studienbereichskonferenz zu bilden. Die Studienbereichskonferenz wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Studienbereichsleiterin/einen Studienbereichsleiter als Vorsitzende/Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

### § 10 ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM STUDIENBEREICH

(1) Mitglieder eines Studienbereichs sind alle Mitglieder der Hochschule RheinMain, die als Studierende in einem dem Studienbereich angehörigen Studiengang immatrikuliert sind sowie alle Beschäftigte, deren Fachgebiet in der Lehre oder deren Aufgaben diesem Studienbereich ganz oder überwiegend zuzuordnen sind. Die Betroffenen und die Hochschulleitung sind über die Zuordnung schriftlich zu informieren.

(2) Ist eine Beschäftigte/ein Beschäftigter zugleich in mehreren entsprechenden Studienbereichen tätig, so ist eine Zugehörigkeit zu zwei Studienbereichen auf Antrag an das jeweilige Dekanat möglich. Für Studierende gilt dies entsprechend bei einer Doppelimmatrikulation.

(3) Bei Unklarheiten legt auf Antrag des Betroffenen das Dekanat die Zuordnung fest.

## § 11 STUDIENBEREICHSKONFERENZ

(1) Der Fachbereichsrat setzt für seine Amtszeit die Studienbereichskonferenzen als Arbeitsgruppe ein, die die Entscheidungen des Fachbereichsrats vorbereiten. Die Amtszeit der bisherigen Studienbereichskonferenz gilt bis zur Neubestellung der Mitglieder nach Konstituierung des nachfolgenden Fachbereichsrates. Die Studienbereichskonferenz besteht aus mindestens fünf Professorinnen/Professoren, einer/einem wissenschaftlichen oder administrativ-technischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Der Fachbereichsrat kann jedoch auch festlegen, dass die Studienbereichskonferenz aus einem Vielfachen der in Satz 3 benannten Mitglieder besteht. Die beschlossene Zusammensetzung gilt dann für die jeweilige Amtszeit der Arbeitsgruppe. Die anderen Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden des Studienbereichs können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienbereichskonferenz teilnehmen.

(2) Die Studienbereichskonferenzen tagen hochschulöffentlich. Die Mitglieder des Dekanats des jeweiligen Fachbereichs sind berechtigt an den Sitzungen der Studienbereichskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Aufgaben der Studienbereichskonferenzen:

- Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Dekanat und zu der Entwicklungsplanung des Fachbereichs,
- Vorbereitung und Stellungnahme zum Erlass und zu Änderungen von Prüfungsordnungen,
- Vorschläge zur Studienplanung,
- Stellungnahme zu Forschungsvorhaben,
- Vorbereitung und Stellungnahme von und zu Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Evaluationsverfahren (insbesondere Selbstbericht, Gutachten und Stellungnahmen),
- Stellungnahme zu Stellenwidmungen,
- Vorschläge für die Benennung von Beauftragten durch den Fachbereichsrat und
- Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Fachbereichsrat.

## § 12 STUDIENBEREICHSLEITERIN/STUDIENBEREICHSLEITER

(1) Die Studienbereichsleiterin/der Studienbereichsleiter wird von Studienbereichskonferenz gewählt. Ihre/Seine Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

(2) Die Studienbereichsleiterin/der Studienbereichsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie/er berät die Angelegenheiten ihres/seines Studienbereichs mit dem Dekanat und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr.
- Sie/er übernimmt die Vorgesetztenfunktion für die wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder des Studienbereichs, falls diese gemäß §7 Abs. 2 übertragen wurden. Sie/er lädt zu den Sitzungen der Studienbereichskonferenz ein, leitet die Sitzungen, ist verantwortlich für das Protokoll und für die Weiterleitung der Stellungnahmen bzw. Umsetzung der Beschlüsse.

## D. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

### § 13 KOMMISSIONEN DES PRÄSIDIUMS

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann das Präsidium Kommissionen einsetzen und legt deren Vorsitz fest. Dauerhaft eingerichtet werden insbesondere eine Präsidiale Kommission für Studium und Lehre und eine Präsidiale Kommission für Forschung und Entwicklung, sowie eine Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Für die übrigen Kommissionen muss festgelegt werden, ob diese für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer eingerichtet werden. Die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung der Kommission vertreten sein. Einer Präsidiums-kommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

(2) Die Präsidiale Kommission für Studium und Lehre wird von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten für Studium und Lehre geleitet. In ihr sollen Mitglied sein: alle Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter auf Vorschlag der Vertreterin/des Vertreters der Gruppe im Senat sowie drei studentische Mitglieder, die vom AStA benannt werden.

(3) Die Präsidiale Kommission für Forschung und Entwicklung wird von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung geleitet. In ihr sollen Mitglied sein: alle Dekanatsmitglieder, die gemäß § 7 (3) für Forschung und Entwicklung zuständig sind, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter auf Vorschlag der Vertreterin/des Vertreters der Gruppe im Senat sowie drei studentische Mitglieder, die vom AStA benannt werden.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende berichtet dem Präsidium.

## § 14 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DES SENATS

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Senat Ausschüsse und Kommissionen einrichten. Ein Senatsausschuss besteht nur aus Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Senats. Eine Senatskommission besteht aus Mitgliedern der Hochschule.
- (2) Bei der Einrichtung ist festzulegen, ob der Ausschuss oder die Kommission unbefristet oder nur für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet wird. Der Ausschuss oder die Kommission wählt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung des Ausschusses oder der Kommission vertreten sein. Auf Antrag steht jeder Gruppe mindestens ein Sitz zu. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von den Gruppen im Senat benannt.
- (4) Die Senatskommission für Gleichstellung wird von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten geleitet. In ihr sollen Mitglied sein: die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied des Präsidiums, fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei jeder Fachbereich mit einer Professorin bzw. einen Professor vertreten sein sollte und mindestens zwei dieser Mitglieder männlich sein sollten, sowie aus den anderen im Senat vertretenen Gruppen je eine Vertreterin und je ein Vertreter. Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester.
- (5) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Senat.

## § 15 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN AUF FACHBEREICHSEBENE

Der Fachbereichsrat und das Dekanat können auf Fachbereichsebene Ausschüsse und Kommissionen einrichten, in ihnen ist eine angemessene Beteiligung im Sinne des HHG sicherzustellen.

## E. BESCHLUSSFASSUNG VON GREMIEN

### § 16 BESCHLÜSSE

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Weitere Regelungen zur Beschlussfassung von Gremien, etwa zu Abweichung von Abs.2, zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, zur Entscheidungsfindung bei Stimmgleichheit oder zu geheimen Abstimmungen, finden sich in der Satzung „Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain“, der Geschäftsordnung für die Gremien und der Geschäftsordnung für den Hochschulrat.

## F. RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER VON GREMIEN

### § 17 RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER VON GREMIEN

- (1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.
- (2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht
- (3) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. Ihr Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben regelt die Geschäftsordnung für die Gremien.
- (4) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (5) Ein Gremium oder einzelne Mitglieder eines Gremiums können bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Amtsführung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis vor Ablauf der regulären Amtszeit abgewählt werden. Die Abwahl muss von demjenigen Gremium durchgeführt werden, welches auch die ursprüngliche Wahl durchgeführt hat. Es hat unverzüglich eine Neuwahl des Gremiums bzw. die Wahl eines Ersatzmitgliedes zu erfolgen. Das alte Gremium bzw. abgewählte Mitglieder bleiben bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Diese Regelung gilt nicht für den Senat und die Fachbereichsräte.

## G. GREMIENTAG, ÖFFENTLICHKEIT UND REGELUNG ZU VORLESUNGSFREIEN ZEITEN

### § 18 GREMIENTAG

Der Senat legt für die Hochschule RheinMain einen Zeitraum innerhalb der Woche fest, in dem in der Regel die hochschulöffentlichen Gremiensitzungen der Hochschule stattfinden sollen (Gremientag). Um allen Mitgliedern der Hochschule die Teilnahme an den Gremiensitzungen zu ermöglichen, finden in diesem Zeitraum keine Lehrveranstaltungen statt. Ausnahme bilden hier Lehrveranstaltungen, welche auch an anderen Wochentagen parallel angeboten werden (Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.), sowie Nachholtermine für ausgefallene Lehrveranstaltungen. Die Dekanate müssen sicherstellen, dass alle Beteiligten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in Gremien nicht behindert werden. In Zweifelfällen entscheidet das Dekanat. Studierende, die in der studentischen Selbstverwaltung tätig sind, ist in der Regel ein Vorbuchungsrecht für Alternativtermine für Veranstaltungen einzuräumen, die nicht am Gremientag stattfinden.

### § 19 ÖFFENTLICHKEIT VON SITZUNGEN

Senat, Fachbereichsrat und Studienbereichskonferenzen tagen hochschulöffentlich. Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums können Dritte zugelassen werden. Senat, Fachbereichsrat und Studienbereichskonferenzen können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit abschließen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.

### § 20 REGELUNG ZU VORLESUNGSFREIEN ZEITEN

Der Senat, der Fachbereichsrat und die Studienbereichskonferenzen tagen in der Regel in der Vorlesungszeit. In begründeten Fällen können auch Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

## DRITTER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN ZU MITGLIEDERN UND ANGEHÖRIGEN UND ZU DEREN RECHTE UND PFLICHTEN

### § 21 WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERINNEN/MITARBEITER

Auf Antrag ist für Laboringenieurinnen/Laboringenieure in korporationsrechtlicher Hinsicht die Bezeichnung „Wissenschaftliche Mitarbeiterin/Wissenschaftlicher Mitarbeiter“ möglich.

## § 22 GASTPROFESSORINNEN/GASTPROFESSOREN UND GASTWISSENSCHAFTLERINNEN/ GASTWISSENSCHAFTLER

Gastprofessorinnen/Gastprofessoren sowie Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler können auf Antrag der Dekanin/des Dekans oder der Geschäftsführung einer wissenschaftlichen Einrichtung vom Präsidium der Hochschule bestellt werden.

## § 23 LEHRBEAUFTRAGTE

(1) Voraussetzung für die Bestellung von Lehrbeauftragten ist, dass diese die für die Wahrnehmung des Lehrauftrags zu fordernde wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation sowie pädagogische Eignung besitzen.

(2) Lehraufträge sind in der Regel auf ein Semester befristet; eine wiederholte Vergabe ist möglich.

(3) Den Lehrauftrag erteilt die Dekanin/der Dekan; die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

## § 24 BEAUFTRAGTE

Die Hochschule kann für Aufgabenbereiche, die von wichtiger Bedeutung sind und einer besonderen Betreuung bedürfen, Beauftragte (insbesondere Studiengangsleiter/-innen, Evaluationsbeauftragte, etc.) benennen. Das Verfahren zur Benennung, die Aufgaben und die Amtszeiten sind durch eine Satzung zu regeln.

## § 25 RECHTE UND PFLICHTEN IM RAHMEN DER SELBSTVERWALTUNG

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 HHG das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Eine Ablehnung der Übernahme einer entsprechenden Funktion oder der Rücktritt von einer solchen kann vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne kann etwa vorliegen bei Krankheit, bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen oder aufgrund dienstlicher Belastungen, die eine Mitwirkung in der Selbstverwaltung unzumutbar machen.

(2) Bei fachbereichsbezogenen Selbstverwaltungstätigkeiten ist der Rücktritt gegenüber der Dekanin/dem Dekan schriftlich zu erklären und von dieser/diesem zu genehmigen. Bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes bleibt das betreffende Mitglied in der Regel kommissarisch bis zur Wahl bzw. Neueinsetzung eines Ersatzmitgliedes weiter im Amt. Im Übrigen gilt § 23 der Wahlordnung der Hochschule Rhein Main, soweit dieser auf diesen Personenkreis Anwendung findet.

(3) In Streitfällen obliegt die Entscheidung über die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung und deren Wirksamkeitszeitpunkt auch bei fachbereichsbezogenen Selbstverwaltungstätigkeiten der Präsidentin/dem Präsidenten.

(4) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit eines Gremiums kann die Präsidentin/der Präsident übergangsweise Personen mit der Wahrnehmung von entsprechenden Aufgaben beauftragen und insoweit dienstliche Anordnungen erteilen; Maßnahmen zur Neubesetzung des Gremiums sind unverzüglich einzuleiten.

## **VIERTER ABSCHNITT ZENTRALE UND DEZENTRALE (WISSENSCHAFTLICHE) EINRICHTUNGEN/INSTITUTE**

### **A. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF ZENTRALER EBENE**

#### **§ 26 ZENTRALE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN (WISSENSCHAFTLICHE ZENTREN)**

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und/oder Lehre können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen. Dies ist auch hochschulübergreifend möglich.

(2) Über die Einrichtung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Präsidium der Hochschule nach Stellungnahme des Senats. Organisatorische Details werden durch gesonderte Satzung geregelt.

### **B. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF FACHBEREICHSEBENE**

#### **§ 27 WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN AUF FACHBEREICHSEBENE**

(1) In Fachbereichen können wissenschaftliche Einrichtungen (In-Institute, wissenschaftliche Zentren) gegründet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Dies ist auch fachbereichsübergreifend möglich.

(2) Das Dekanat legt die Organisationsstruktur der Einrichtung fest und bestimmt, welche Mitglieder ihr angehören. Die Geschäftsführung ist einer Professorin/einem Professor zu übertragen.

## C. AN-INSTITUTE

### § 28 AN-INSTITUTE

- (1) Zur praxisnahen Bearbeitung von wissenschaftlichen Themenstellungen in Kooperation von Hochschule und Wirtschaft können An-Institute gebildet werden. Ein An-Institut ist eine selbstständig organisierte Einrichtung in Form einer eigenständig juristischen Person außerhalb der Hochschule.
- (2) Nähere Regelungen zu An-Institute (§ 27 Abs.1) und In-Instituten (§ 26 Abs. 1) werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

## FÜNFTER ABSCHNITT: BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN BEREICH STUDIUM

### § 29 AUSFALL VON LEHRVERANSTALTUNGEN

- (1) Im Vorlesungsplan/-verzeichnis angekündigte Lehrveranstaltungen finden in der Regel nur statt, wenn sie mindestens fünf Studierende belegt haben oder regelmäßig mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend sind.
- (2) Die Lehrenden sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen abzuhalten, wenn mindestens drei Hörerinnen oder Hörer anwesend sind.
- (3) Lehrveranstaltungen, die ausfallen und nicht nachgeholt werden, sind der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen
- (4) Das Dekanat kann in begründeten Fällen anordnen, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Fachbereichs ausfallen.

### § 30 ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR EINZELNE LEHRVERANSTALTUNGEN

- (1) Wenn aufgrund einer zu großen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine ordnungsgemäße Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen nicht möglich ist, kann das Dekanat die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränken. Dabei sind Bestimmungen über Zahl und Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu treffen.
- (2) Der Beschluss des Dekanates soll die genannten Gründe für die Beschränkung darlegen. Handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungsordnung für einen geordneten Studienablauf zwingend erforderlich sind, muss der Fachbereich weitere gleichartige Veranstaltungen einführen.

## SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 31 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Am gleichen Tag wird die Grundordnung der Hochschule RheinMain vom 01.05.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 228) aufgehoben.

(2) Der Fachbereichsrat setzt sich erst ab der zum 01.04.2021 beginnenden Amtsperiode aus den in § 8 genannten Mitgliederzahlen zusammen. Die bisherigen Regelungen zur Besetzung dieser Gremien bleiben bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sollten zu einem früheren Zeitpunkt nach der Wahlordnung außerplanmäßige Wahlen eines Gremiums erforderlich sein, ist dieses nach den Regelungen in § 8 dieser Grundordnung zu besetzen.